

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen (AVL)

ETEC - Automatisierungstechnik Ges.m.b.H.
FN 147979t Landesgericht Innsbruck
Schlagturn 23, A-6135 Stans
Tel. +43-5242-66257
E-Mail: office@etec.tirol
UID-Nr.: ATU 40998701

1. Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen

1.1

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen (in der Folge kurz: AVL) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Werk- und Werklieferverträge) und für alle Lieferungen und Leistungen der ETEC-Automatisierungstechnik Ges.m.b.H. (im Folgenden auch kurz: Auftragnehmerin), auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftragnehmerin.

Nur die AVL in deutscher Sprache werden dem Vertrag zugrunde gelegt, die englische Übersetzung derselben hat ausschließlich informativen Charakter.

1.2

Diese AVL gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich im Rahmen einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen ausdrücklich dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.

1.3

Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG (= Konsumentenschutzgesetz) (in der Folge kurz: Verbrauchergeschäfte) gelten diese AVL mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen.

1.4

Die AVL liegen in den Geschäftsräumlichkeiten der Auftragnehmerin oder ihrer Vertriebspartner auf und werden unter <http://www.etec.tirol> sowohl zur Ansicht als auch zum Download bereitgehalten.

1.5

Soweit in diesen AVL auf die Preisliste Bezug genommen wird, ist damit die am Liefertag gültige Preisliste der Auftragnehmerin gemeint.

2. Kostenvoranschläge

2.1

Die Auftragnehmerin leistet keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Kostenvoranschläge.

2.2

Die Kostenvoranschläge sind immer entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart.

2.3

Für die Höhe des Entgeltes für den Kostenvoranschlag gilt das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Entgelt. Mangels einer gesonderten Vereinbarung über die Höhe des Ent-

gelts gelten 5 % der Nettoangebotssumme als vereinbart.

2.4

Wird bei Durchführung eines Werkvertrages oder eines Werklieferungsvertrages der zugrunde liegende Kostenvoranschlag um mehr als 30 % überschritten, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, den Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen. Der Vertragspartner kann in diesem Fall binnen drei Tagen ab Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei er der Auftragnehmerin den bereits getätigten Aufwand sowie den für die bisher erbrachten Leistungen anteiligen Werklohn zu bezahlen hat. Für den Fall, dass der Vertragspartner nicht unverzüglich den Rücktritt erklärt, gilt die Überschreitung durch den Vertragspartner als genehmigt.

2.5

Die von der Auftragnehmerin erstatteten Kostenvoranschläge und Angebote sowie diesen zugrunde liegende Pläne, Skizzen und Zeichnungen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden. Bei Zuwiderhandeln wird eine Konventionalstrafe von EUR 5.000,00 fällig. Darüberhinausgehende Ansprüche, etwa Schadenersatz- und/oder Bereicherungsansprüche, bleiben hiervon unberührt.

3. Vertragsabschluss

3.1

Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung/Leistungserbringung der Auftragnehmerin zustande. Sollte eine Anzahlung gefordert sein, so tritt ein Vertragsabschluss erst bei vollständigem Einlangen dieser Anzahlung und (kumulativ) bei schriftlicher Auftragsbestätigung oder Lieferung/Leistungserbringung der Auftragnehmerin ein.

3.2

Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von der Auftragnehmerin bestätigten Inhalt zustande.

3.3

Der Vertragspartner wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die Mitarbeiter der Auftragnehmerin nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AVL abweichen. Solche unverbindlichen Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin.

3.4

Angaben in Katalogen, Prospekten etc., dies welcher Art immer, sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, so in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

4. Lieferung/Leistung, Gefahrenübergang, Abnahmeverzug

4.1

Die Lieferung von Waren erfolgt frei verladen „ab Werk“/„ex works“ (iSd Incoterms 2020) der Incoterms 2020 in A-6135 Stans, Schlagturn 23 und/oder in A- 6210 Wiesing, Bradl 324.

4.2

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Vertragspartner oder dem von ihm damit beauftragten Dritten (z.B. Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners ab Leistungs- bzw Lieferbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Auftragnehmerin selbst im Auftrag des Vertragspartners den Transport an den Bestimmungsort durchführt.

4.3

Der Vertragspartner oder der von ihm damit beauftragte Dritte (z.B. Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. Die Auftragnehmerin haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel.

4.4

Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von maximal 8 Wochen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert. Die Lagergebühren hat der Vertragspartner zu tragen. Gleichzeitig ist die Auftragnehmerin berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 10 % des Warenwertes (exkl. USt) als vereinbart. Ein darüberhinausgehender Anspruch der Auftragnehmerin, etwa Schadenersatzanspruch, wird dadurch nicht geschmälert.

4.5

Bei Verbrauchergeschäften geht – wenn die Auftragnehmerin die Ware übersendet – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Vertragspartner selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von der Auftragnehmerin vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Der Vertragspartner erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum gemäß dieser AVL (Eigentumsvorbehalt) vor, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.

4.6

Unsere Verpflichtung zur Ausführung der Leistung beginnt frühestens, sobald der Vertragspartner sämtliche zur Ausführung des Auftrages notwendigen bzw geforderten Informationen erteilt und eine allenfalls geforderte Anzahlung vollständig geleistet wurde.

Sollte der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht, etwa zur Beistellung von Mustern usw, nicht vertragsgemäß bzw nach schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, so ist die Auftragnehmerin nicht bzw nicht zur fristgerechten Leistung verpflichtet. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den bezüglichen Auftragsbestandteil bzw Aufwand gegenüber dem Vertragspartner zu fakturieren.

4.7

Pläne, Skizzen, Software usw, die von der Auftragnehmerin beigestellt oder durch unsere Leistung entstanden sind, bleiben das geistige Eigentum der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin erhält das vertragsgemäße Nutzungsrecht. Die Verwendung derartiger Unterlagen

außerhalb der vertragsgemäßen Nutzung, insbesondere Duplizierung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig. Bei Zuwiderhandeln wird eine Konventionalstrafe von EUR 5.000,00 fällig. Darüberhinausgehende Ansprüche, etwa Schadenersatz- und/oder Bereicherungsansprüche, bleiben hievon unberührt.

4.8

Die Leistung wird nach den vereinbarten schriftlichen Angaben (Lastenheft) erbracht. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, die Eignung dieser Leistung im Zusammenhang mit dem vom Auftraggeber geplanten Einsatz zu überprüfen.

4.9

Hinsichtlich beigestellter Ware, Stoffe usw besteht seitens der Auftragnehmerin keine Prüfpflicht. Der Vertragspartner selbst hat die Geeignetheit derselben garantieren. Diese beigestellte Ware, Stoffe usw müssen jedenfalls der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Anforderungen sprechen.

4.10

Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

5. Verzug

5.1

Liefer-, Fertigstellungstermine usw sind nur verbindlich, sofern deren Einhaltung von der Auftragnehmerin ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. Sofern nach Auftragserteilung wunschgemäß Leistungsänderungen vereinbart werden, so haben die ursprünglichen Liefer-, Fertigstellungstermine usw keine Gültigkeit.

Im Falle eines von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verzuges ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50 % der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist nicht unterschreitet.

5.2

Im Falle des von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Auftragnehmerin oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden der Auftragnehmerin ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

5.3

Ist ein Verzug aufgrund höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von der Auftragnehmerin nicht verschuldete Verzögerung der Zulieferer oder sonstige vergleichbare Ereignisse gegeben, so wird die Leistungsfrist entsprechend verlängert. Dadurch entstehende

Kosten gehen zulasten der Auftragnehmerin.

5.4

Bei unbegründetem Rücktritt des Auftraggebers wird eine Stornogebühr (Vertragsstrafe) in Höhe von 20 % des gegenständlichen Rechtsgeschäfts vereinbart. Die Auftragnehmerin ist darüber zudem berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden und Aufwand geltend zu machen.

5.5

Kosten im Zusammenhang mit einem Verzug der Leistungserbringung der Auftragnehmerin, welcher der Sphäre des Vertragspartners zuzuordnen ist, sind vom Vertragspartner zu tragen. Dies ohne Berücksichtigung eines allfälligen Verschuldens.

6. Gewährleistung

6.1

Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis der Auftragnehmerin erbracht.

6.2

Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (z.B. in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten als genehmigt.

6.3

Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben der Auftragnehmerin ausdrücklich vorbehalten. So etwa auch die Wahl der zur Anwendung kommenden Programmiersprache bei Software.

6.4

Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen der die Auftragnehmerin unverzüglich nach Übernahme zu überprüfen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder falsche Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

6.5

Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 6 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.

6.6

Bei begründeten Mängeln ist die Auftragnehmerin berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder den Leistungsgegenstand zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung usw sind darüberhinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.

6.7

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von der Auftragnehmerin nicht ermächtigter Dritter Änderungen, Instandsetzungen usw am Leistungsgegenstand vornimmt. Ebenso z.B. bei unsachgemäßer Bedienung, Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften.

6.8

Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile (wie z.B. Dichtungen etc.) oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass die Auftragnehmerin für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

6.9

Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

7. Haftung

7.1

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit es in diesen AVL nichts anderes geregelt ist, haftet die Auftragnehmerin nur für den Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Auftragnehmerin gedeckt ist, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

7.2

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet die Auftragnehmerin nicht.

7.3

Für den Fall, dass durch die Leistungen der Auftragnehmerin Urheber- bzw Schutzrechte usw verletzt werden, so wird diese durch den Auftraggeber schad- und klaglos gehalten. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, derartige Rechte zu überprüfen. Sofern von dritter Seite derartige Rechte gegenüber der Auftragnehmerin behauptet werden, so ist diese berechtigt, bis zur Klärung der dargestellten Rechtslage ihre Leistungserbringung auf Risiko und Kosten des Auftraggebers einzustellen.

8. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

8.1

Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und „ab Werk“/“ex works“ (iSd INCOTERMS 2020) in A-6135 Stans, Schlagturn 23, und/oder in A- 6210 Wiesing, Bradl 324, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart

wurde.

8.2

Die Rechnungen der Auftragnehmerin sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei zur Zahlung fällig.

8.3

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, eine Anzahlung von 50 % der Auftragssumme zu verlangen. Weiters ist sie berechtigt, 40 % des Entgeltes bei Leistungsbeginn zu fordern. Der Rest ist bei Leistungsfertigstellung fällig. Die Anzahlung ist binnen 7 Tagen nach Erhalt der von der Auftragnehmerin erteilten Auftragsbestätigung zu bezahlen. Sollte der Vertragspartner die Anzahlung nicht fristgerecht leisten, trifft der Auftragnehmerin keine Liefer- oder Leistungsverpflichtung.

8.4

Sämtliche Forderungen der Auftragnehmerin werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Auftragnehmerin in Verzug gerät, etwa auch bei einer verweigerten Abnahme bzw Übernahme. Das Gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung. Die Auftragnehmerin ist in diesen Fällen auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.5

Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin ua zu Nachstehendem berechtigt:

8.5.1

Bei Unternehmergeschäften: Verzugszinsen gem § 456 UGB zu verrechnen. Der Auftragnehmerin bleibt es unbenommen, einen darüberhinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.

8.5.2

Bei Verbrauchergeschäften: nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4 % pa zu verrechnen.

8.5.3

Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmergeschäften, unbeschadet darüber hinausgehender Betreuungskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von EUR 100,-.

8.5.4

Im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinsezinsen zu verlangen.

8.5.5

Eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtswaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.

8.6

Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Sie ist berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger

Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden.

8.7

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.

8.8

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1

Die von der Auftragnehmerin gelieferten Leistungsgegenstände bleiben solange ihr Eigentum, bis sie unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt sind und der Vertragspartner seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

9.2

Der Vertragspartner hat den von der Auftragnehmerin gelieferten Leistungsgegenstand bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für die Auftragnehmerin zu verwahren. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsleistung, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.

9.3

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsleistung tritt der Vertragspartner bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber seinem Vertragspartner entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Leistung der Auftragnehmerin ab. Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Leistung.

9.4

Werden die von der Auftragnehmerin gelieferten Waren oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von der Auftragnehmerin gelieferten Ware wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an die Auftragnehmerin ab und zwar in der Höhe des Wertes der von der Auftragnehmerin gelieferten und verbauten Waren.

9.5

Der Vertragspartner hat im Falle des Verzuges über Verlangen der Auftragnehmerin seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

9.6

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Leistung der Auftragnehmerin zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht der Auftragnehmerin geltend zu machen, die Auftragnehmerin unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen der Auftragnehmerin zu setzen.

9.7

Bei Lieferung von Leistungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

10.1

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Auftragnehmerin.

10.2

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gem § 104 JN ausdrücklich die Zuständigkeit des für den Sitz der Auftragnehmerin sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes vereinbart.

10.3

Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (z.B. IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden.

10.4

Sollten Bestimmungen dieser AVL rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

11. Datenschutz

11.1

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

11.2

Die Auftragnehmerin verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gem Art 13 ff DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter: <http://www.etec.tirol>.